



HESSISCHER LANDTAG

46 13 Rd
06.03.17

Kleine Anfrage

des Abg. René Rock (FDP)

betreffend Genehmigung einer Windmessenanlage in Villmar-Seelbach II

Bereits in der Kleinen Anfrage 19/1800 hat der Fragesteller die rechtlichen Hintergründe der Windmessenanlage in Villmar-Seelbach abgefragt. Darin hatte die Landesregierung u.a. folgende Aussage getroffen: „Neben den baubedingten Störungen wäre auch die betriebsbedingte Tötung des Schwarzstorchs durch die Abspannung des Mastes denkbar.“ Außerdem bezeichnete die Landesregierung die Auffassung des Kreisvogelschutzbeauftragten, dass der Betrieb der Windmessenanlage den Schwarzstorch vertreiben könne, als grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch ist der Bau und Betrieb des Windmessmastes für Herbst 2015 genehmigt worden.

In diesen Wochen wird der Schwarzstorch voraussichtlich aus seinem Winterquartier zurückkehren. Entgegen der Erwartung ist jedoch der Windmessmast bislang immer noch nicht wieder abgebaut.

Laut Medienbericht der Nassausischen Neuen Presse (NNP) vom 3. März 2017 hat die Unter Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Limburg-Weilburg in einer Email an den Vorsitzenden der HGON des Arbeitskreises Limburg-Weilburg zugegeben, dass zwischenzeitlich keine naturschutzrechtliche Genehmigung mehr bestanden hatte. Die UNB kam zu dem Schluss, dass der Rückbau notwendig sei und zu erkennen gegeben, dass "In Schriftsätzen und vielen Gesprächen mit dem Antragsteller" wegen der anstehenden Brutzeit des Schwarzstorchs "der erforderliche Rückbau des Windmessmastes erörtert" worden sei, freilich ohne Erfolg. Gleichzeitig bestätigt die UNB gegenüber der NNP, dass die Genehmigung nach Ablauf der alten Genehmigung bis zum 30. September 2017 verlängert worden ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch bewertet die Landesregierung das Risiko, dass der Schwarzstorch sich bei seiner Rückkehr nicht in seinem bisherigen Umfeld ansiedelt, da er vom weiterhin bestehenden Windmessmast vertrieben wird?
2. Ist der Landesregierung bekannt, warum der Windmessmast nach fast anderthalb Jahren immer noch nicht wieder entfernt worden ist?
3. Für welchen konkreten Zeitraum und durch welche Fachabteilung wurde die Baugenehmigung für den Windmessmast "Auf der Nauscheid" in der Gemarkung Seelbach erteilt?

4. Wurde der ursprünglich erteilte Genehmigungszeitraum nachträglich verändert?
5. Wenn ja, mit welcher Begründung?
6. Nach welcher Rechtsgrundlage lässt sich eine bereits ausgelaufene Genehmigung nachträglich erneut verlängern?
7. Hätte zur Verlängerung eine Anhörung der Gemeinde und der örtlichen Naturschutzverbände erfolgen müssen?
8. Welcher Zeitraum für die Rückbauverpflichtung wurde bei der Genehmigung festgeschrieben?
9. Welche Maßnahmen stehen der Genehmigungsbehörde zur Verfügung, sollte der Betreiber den Windmessmast nicht fristgerecht entfernen?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Vermutung, dass der Windmessmast absichtlich länger stehen bleiben soll, um eine Vertreibung des Schwarzstorchs zu verursachen, um leichter eine Baugenehmigung für die Errichtung von Windrädern in dem entsprechenden Gebiet zu bekommen?

Wiesbaden, den 03.03 2017



Eingegangen am

Ausgegeben am